

II- 2857 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT  
Zl. 53.819-2a/69

1308 / A. B.  
zu 1307 / J.  
Präs. am 24. Juli 1969

Schriftliche parlamentarische  
Anfrage (Nr. 1307/J) der Abge-  
ordneten HABERL und Gen. an den  
Bundeskanzler betreffend Erledi-  
gung der Resolution der alpinen  
Vereine Österreichs über die  
Wegefreiheit im Alpenland und  
den Schutz der Landschaft

Zu Zl. 1307/J-NR/1969

An den

Präsidenten des Nationalrates

in W i e n

I.

Die Abgeordneten HABERL, TROLL, HAAS und Gen. haben in der Sitzung des Nationalrates am 12. Juni ds. J. eine Anfrage betreffend Erledigung der Resolution der alpinen Vereine Österreichs über die Wegefreiheit im Alpenland und den Schutz der Landschaft an den Bundeskanzler gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

II.

Die Resolution der alpinen Vereine Österreichs über die Wegefreiheit im Alpenland und den Schutz der Landschaft ist zwar noch nicht sachlich beantwortet worden; das bedeutet aber nicht, daß seit der Überreichung dieser Resolution an mich nichts unternommen worden wäre.

Ich habe vielmehr einerseits durch den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, andererseits im Wege der Amtshilfe durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Untersuchungen darüber anstellen lassen, ob und inwieweit die in der Resolution enthaltenen konkreten Vorschläge überhaupt in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund obliegen.

Dies war deshalb notwendig, um Klarheit darüber zu gewinnen, ob und inwieweit überhaupt diese Resolution Anlaß für eine Gesetzesinitiative der Bundesregierung bzw. für konkrete Akte

- 2 -

der Vollziehung des Bundes auf Grund etwa bestehender Bundesgesetze bieten kann. Soweit eine solche Zuständigkeit des Bundes nicht gegeben ist, ist beabsichtigt, die Länder im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer mit den Vorschlägen zu befassen und allenfalls für eine Koordinierung zwischen teils vom Bund teils von den Ländern zu treffenden Maßnahmen durch den Bundeskanzler Sorge zu tragen.

### III.

Die im Bereich meines Ressorts angestellten Untersuchungen haben folgendes Ergebnis gezeitigt:

#### Zu Punkt 1 der Resolution:

Die verfassungsgesetzliche Garantie der Freizügigkeit im Bergland. Sicherung dieser Garantie durch gesetzliche Maßnahmen, die jede sachlich unbegründete Beschränkung der Wegfreiheit hintanhalten.

Die Freizügigkeit der Person und des Verkehrs ist verfassungsgesetzlich durch Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleistet. Eine besondere verfassungsgesetzliche Garantie der Freizügigkeit im Alpenland wird aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht für notwendig erachtet. Im Zuge der Neuordnung des Grundrechtskataloges wird diese Frage jedoch weiter beraten werden.

Wie ja allgemein bekannt ist, bestehen in einzelnen Bundesländern Regelungen gesetzlicher Art, die die Wegfreiheit im Bergland zum Gegenstand haben, andere Bundesländer sind wiederum bemüht, dieses Problem gesetzlich neu zu regeln. Es ist allerdings zuzugeben, daß damit nur ein Teilstück der Resolution der alpiner Vereine einer gesetzlichen Lösung zugeführt ist.

#### Zu Punkt 2 der Resolution:

Maßnahmen auf dem Gebiet des Forstwesens, um allen Menschen den Genuß der Naturschönheiten und das unbehinderte Wandern im Bergland unbeschadet sachlich unbedingt notwendiger Einschränkungen zu gewährleisten.

Die Angelegenheiten des Forstwesens fallen in verwaltungsmäßiger Hinsicht in den Wirkungsbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, sodaß ich schon seinerzeit diesen Bundesminister mit der Sache befaßt habe, es aber im Hinblick

- 3 -

auf den gesetzlichen Wirkungsbereich meines Amtes unterlassen muß, mich mit dieser Materie zu befassen.

Zu den Punkten 3 bis 8 der Resolution:

Die Verbesserung der bestehenden und Schaffung erforderlicher neuer Landesgesetze über die Wegfreiheit im land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebiet und im alpinen Ödland

Abstimmung der Interessen der Jagdwirtschaft auf die Bedürfnisse des Fremdenverkehrs und der Touristik

Die Berücksichtigung der Erfordernisse des Schilaufs durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen

Die Unterstützung und Förderung des Schutzhüttenbaues und ihrer Erhaltung sowie des Baues und der Erhaltung von Wegen im Bergland

Die Herstellung einer fachlich ausgewogenen Übereinstimmung zwischen den Interessen der technischen und verkehrsmäßigen Erschließung des Berglandes mit den Bedürfnissen des Landschaftsschutzes durch die Erstellung einer entsprechenden Raumplanung

Die Anpassung des Grundverkehrsrechtes und des Baurechtes auf diese Zielsetzung

Sämtliche der hier gemachten Vorschläge fallen nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder. Der Bund kann daher auf diesem Gebiet keine gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen treffen. Die Bundesorgane sind daher auch nicht in der Lage, über derartige Gegenstände im Rahmen des Art. 52 B.-VG. eine Antwort zu geben, zumal sie für diese Gegenstände keine Verantwortlichkeit trifft.

Zu Punkt 9 der Resolution:

Vorkehrende Maßnahmen für den Lärmschutz im Gebirge, Beschränkung des lokalen Flugverkehrs auf Rettungs- und Versorgungsdienst

Auch diese Maßnahmen fallen zum überwiegenden Teil in die Zuständigkeit der Länder. Ob eine Beschränkung des lokalen Flugverkehrs auf Rettungs- und Versorgungsdienst im Hinblick auf die immer mehr zunehmende Bedeutung des lokalen Fluglinienverkehrs möglich ist, sei füglich bezweifelt.

16. Juli 1969  
Der Bundeskanzler:

*U. K.*